



***Diskriminierung aufgrund der Rasse
unter besonderer Bezugnahme auf die Roma
Schutz auf europäischer Ebene***

ERA SEMINAR
Anwendung des EU-ANTIDISKRIMINIERUNGSRECHTS
9. - 10. MAI 2019
Rechtsanwältin Giulia Perin

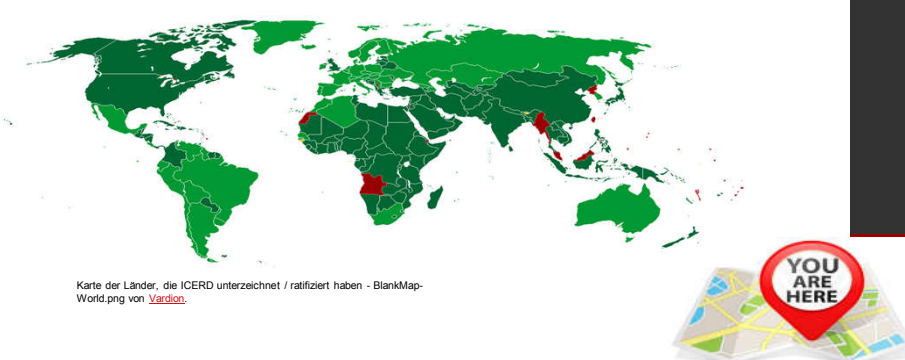
 This training session is funded under the 'Rights, Equality and Citizenship Programme 2014-2020' of the European Commission.

KONTEXT (I). Allgegenwärtigkeit der Rassendiskriminierung und der Kampf dagegen

Sowohl (a) die **Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft** als auch (b) der **Kampf gegen dieses Phänomen** erscheinen heute **fast universell**.

a) Menschen, die aufgrund ihrer körperlichen Eigenschaften diskriminiert werden, unterscheiden sich, aber überall auf der Welt gibt es Diskriminierung aufgrund von Rasse und ethnischer Herkunft: der einzigartige Fall der diskriminierten Mehrheit.

b) Die Bekämpfung der Rassendiskriminierung ist eine der wenigen Missionen, die heute in der internationalen Gemeinschaft einen nahezu universellen Konsens findet, wie die Anzahl der Unterzeichnungen und Ratifizierungen des *Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD)* und der zahlreichen anderen internationalen Übereinkommen, die das Recht auf Gleichbehandlung unabhängig von der Rasse oder ethnischen Herkunft bekräftigen, zeigen.



Karte der Länder, die ICERD unterzeichnet / ratifiziert haben - BlankMap-World.png von [Vardion](#).

KONTEXT (II).

Richtlinie 2000/43 und die Rechtsprechung des EuGH

Die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, der Dialog mit dem EGMR und die Rechtsprechung der Obersten Gerichte außerhalb des europäischen Kontextes.

Die Analyse der Richtlinie 2000/43 und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH muss im größeren Kontext betrachtet werden:

- Notwendigkeit, die Rechtstraditionen und unterschiedlichen Verfahrenssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen; Artikel 6 der Richtlinie 2000/43 "*de minimis*";
- Bedeutung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Rassendiskriminierung, Dialog zwischen den Gerichten;
- Eine Analyse der Rechtsprechung zur Rassendiskriminierung in anderen Ländern (wie die Rechtsprechung des US Supreme Court, des kanadischen Supreme Court, des australischen *High Court* und des *Federal Court*) zeigt, dass die Definition von Rasse, das gedankliche Vorgehen bei der Beurteilung, ob eine Rassendiskriminierung vorliegt, die Auswirkungen der Unterscheidung zwischen unmittelbare und mittelbarer Diskriminierung und die Gründe, die mittelbare Diskriminierung rechtfertigen können, unterschiedlichen Verständnissen unterliegen; Interesse daran zu verstehen, durch was sich das europäische Modell des Antidiskriminierungsrechts heute auszeichnet.



RICHTLINIE 2000/43 - DER INHALT

Eine kurze Richtlinie. Die wichtigsten Bestimmungen auf einen Blick.

- **Fehlen einer Definition von "Rasse" und "ethnischer Herkunft"** in der Richtlinie;
- Artikel 2: **unmittelbare Diskriminierung, mittelbare Diskriminierung, Belästigung und Anweisung zur Diskriminierung** - unmittelbare Diskriminierung ist nicht rechtfertigbar (Ausnahmen in Artikeln 4 bis 5), aber oft fast nicht nachweisbar; im Falle der mittelbaren Diskriminierung zulässige Ausnahmen/Ergänzungen ("durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich", Absatz 2 Buchstabe b)) - **Angemessenheit**: ausgewogenes Verhältnis zwischen dem eingeschränkten Wert - Gleichheit - und der erzielten Wirkung; **Notwendigkeit**: kein anderes (milderer) Mittel zur Erreichung des Ziels);
- Artikel 3: der **sachliche** Anwendungsbereich;
- Art. 7: das **Recht der Opfer auf Zugang zur Justiz, Beteiligungsrechte** von Vereinigungen; Art. 9: Schutz vor Viktimisierung;
- Artikel 8: **Beweislast**;
- Artikel 13: **Mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stellen**;
- Artikel 15: **wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen**

Unterschiede zur Richtlinie 2000/78 zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf, um den Gleichbehandlungsgrundsatz in den Mitgliedstaaten durchzusetzen.

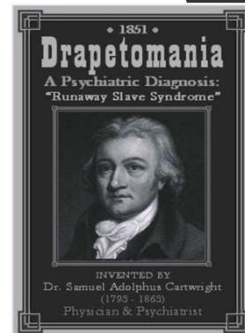
RICHTLINIE 2000/43 DIE KONZEPTE VON RASSE UND ETHNISCHER HERKUNFT (I)

Schwierigkeiten, den Begriff der **Rasse** zu definieren:

- ❑ In den Naturwissenschaften haben wir uns von Studien, die die Existenz biologisch unterscheidbarer Rassen feststellten und diese mit spezifischen Persönlichkeitsmerkmalen verbanden (die 1851 von Dr. Cartwright entdeckte psychische Erkrankung der "*Drapetomanie*"), zu Studien bewegt, die heute die Möglichkeit ausschließen, Menschen von einem biologischen Standpunkt aus zu klassifizieren;

- ❑ Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2000/43:
"Die Europäische Union weist Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, zurück. Die Verwendung des Begriffs "Rasse" in dieser Richtlinie impliziert nicht die Akzeptanz solcher Theorien."

- ❑ Der Begriff "Rasse" ist eine Frage der **sozialen Wahrnehmung**. (die Wahrnehmung derjenigen, die diskriminieren), nicht biologischer Wahrheiten (in Bezug auf das Diskriminierungsopfer).



RICHTLINIE 2000/43 DIE KONZEPTE VON RASSE UND ETHNISCHER HERKUNFT (II)

Der Begriff der ethnischen Herkunft findet sich hingegen im *CHEZ-Urteil* des Gerichtshofs, das sich auf die Begriffsdefinition des EGMR bezieht:

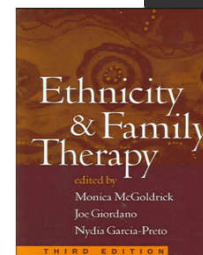
"Der Begriff der ethnischen Herkunft beruht auf dem Gedanken, dass **gesellschaftliche Gruppen insbesondere durch eine Gemeinsamkeit der Staatsangehörigkeit, Religion, Sprache, kulturelle und traditionelle Herkunft und Lebensumgebung gekennzeichnet sind**"

(Randnummer 46 des Urteils in CHEZ bezugnehmend auf die EGMR-Urteile *Natchova und A. gegen Bulgarien*, 43577/98 und 43579/98, EMRK, 2005-VII, *Sejdic und Fincci v. Bosnien und Herzegowina* Nr. 27996/06 und 34836/06, § § 43 bis 45 und 50, EMRK 2009)

Rasse und ethnische Herkunft sind verwandte und sich teilweise überschneidende Konzepte.

Beispiele, die helfen können, den Unterschied zum Begriff der Rasse zu verstehen.

- Der Gerichtshof nennt "Roma" als "anerkanntes" Beispiel für "ethnische Herkunft".
- Das Beispiel der "Marokkaner", vereint durch Nationalität, Glauben, Sprachen, kulturelle Herkunft (impliziert im *FERYN-Urteil* des Gerichtshofs).
- Niederländer, Franzosen, Deutsche, Griechen, Ungarn, Iren, Italiener, Portugiesen als verschiedene "ethnische Gruppen" betrachtet, auch wenn sie der gleichen "Rasse" angehören?



RICHTLINIE 2000/43

Sachlicher Anwendungsbereich (I)

Urteil CHEZ (C-83/14) (EuGH, 16. Juni 2015): das Vorurteil kann jedes Recht, berechtigte Interesse, Lebensqualität ohne Einschränkung betreffen.

Es wäre nicht rechtmäßig, wenn eine nationale Bestimmung den Schutz vor Diskriminierung auf Handlungen beschränken würde, die ein "Recht" oder ein "berechtigtes Interesse" der Person einschränken, da

- *diese Bedingung in der Richtlinie nicht vorgesehen ist und*
- *Der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht restriktiv ausgelegt werden darf, da ihr Ziel darin besteht, die Entwicklung demokratischer und toleranter Gesellschaften zu gewährleisten, die die Beteiligung aller Personen ermöglichen.*

"Besonderer Nachteil" bedeutet nicht besonders schwerwiegender Nachteil.

Siehe aber Rechtssache C-391/09, Runevič-Vardyn (EuGH, 12. Mai 2011):

46 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass den Vorarbeiten zur Richtlinie 2000/43, die vom Rat der Europäischen Union gemäß Art. 13 EG einstimmig angenommen wurde, zu entnehmen ist, dass der Rat einen Änderungsvorschlag des Europäischen Parlaments, wonach die „Ausübung der Funktionen öffentlicher Gremien einschließlich Polizei- und Einwanderungsbehörden sowie straf- und zivilrechtliche Justizbehörden“ in das Verzeichnis der in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten aufgenommen werden und damit in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen sollte, nicht übernehmen wollte.

47 Daher umfasst der in ihrem Art. 3 Abs. 1 festgelegte Geltungsbereich der Richtlinie 2000/43, auch wenn er, wie in Randnr. 43 des vorliegenden Urteils ausgeführt, nicht eng ausgelegt werden darf, eine nationale Regelung über die Umschrift von Vor- und Nachnamen in Personenstandsurkunden wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nicht.

Notwendigkeit, das Thema zu vertiefen.

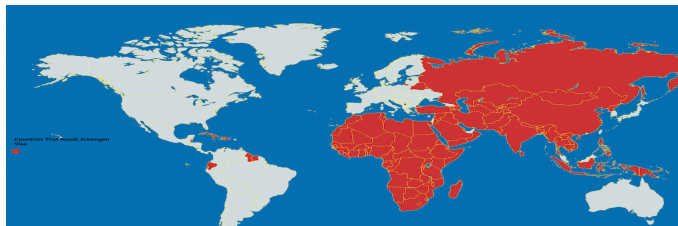
RICHTLINIE 2000/43

Sachlicher Anwendungsbereich (II)

Das Verhältnis zwischen Einwanderungsrecht und Antidiskriminierungsrecht in Bezug auf Rasse und ethnische Herkunft

Das Verhältnis zwischen dem Einwanderungsrecht, verstanden als dem Recht auf Einreise und Aufenthalt von Ausländern, und dem Antidiskriminierungsrecht ist komplex:

- **Aus soziologischer Sicht** sind Opfer von Diskriminierung in der Regel diejenigen, die als "Außensteiter" wahrgenommen werden:
 - Sowohl Ausländer als auch Menschen, die anderen als der dominierenden Rassen angehören, sind per Definition "Außensteiter" - sowohl Ausländer als auch Angehöriger einer ethnischen Minderheit zu sein ist mit Abwertung verbunden;
 - häufig in Europa, in einigen Mitgliedstaaten mehr als in anderen, treffen diese Merkmale in einer Person zusammen (ausländisch und einer ethnischen Minderheit angehörig), aber oft ist dies nicht der Fall – der Fall der ROMA;
- **Aus rechtlicher Sicht** ist es legitim, Ausländern nicht die gleichen Einreise- und Aufenthaltsrechte zu gewähren wie Inländern.
 - Man könnte Einreisebestimmungen auch unter dem Gesichtspunkt der "Rassenkritik" analysieren, aber man würde zu Schlussfolgerungen kommen, die aus rechtlicher Sicht fast immer irrelevant wären: z.B. in Bezug auf diejenigen Länder, deren Bürger ein Schengen-Kurzaufenthaltsvisum benötigen.



RICHTLINIE 2000/43

Sachlicher Anwendungsbereich (II)

Das Verhältnis zwischen Einwanderungsrecht und Antidiskriminierungsrecht in Bezug auf Rasse und ethnische Herkunft

- In diesem Zusammenhang stellt die Richtlinie 2000/43 klar, dass **das Diskriminierungsverbot auch für Drittstaatsangehörige gilt, jedoch "Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit nicht erfasst und die Bestimmungen über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen und ihren Zugang zu Beschäftigung und Beruf unberührt lässt"**.
- *Rechtssache C-571/10 KAMBERAJ (EuGH, 24. April 2012):*
 - 48 Im vorliegenden Fall geht [...] eindeutig hervor, dass die von dem Kläger behauptete Ungleichbehandlung zu seinen Lasten gegenüber italienischen Staatsangehörigen auf seiner Rechtsstellung als Drittstaatsangehöriger beruht.
 - 50 Hieraus folgt, dass die vom Kläger des Ausgangsverfahrens behauptete Diskriminierung nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/43 fällt und dass die vierte Frage unzulässig ist.
- Auf europäischer Ebene gibt es andere Rechtsinstrumente als die Richtlinie 2000/43, um die Rechtmäßigkeit nationaler Maßnahmen zu überprüfen, die Ausländer als solche vom Zugang zu bestimmten sozialen Gütern ausschließen.
- Die Gleichbehandlungsklauseln der Richtlinien 2003/109 (Inhaber von langfristigen Aufenthaltstiteln), 2011/98 (Inhaber einer kombinierten Erlaubnis), 2009/50 (Inhaber einer "Blauen Karte EU"), 2014/66 (entsandte Arbeitnehmer), 2014/36 (Saisonarbeiter), 2016/81 (Forscher an Hochschulen).
- Rechtsprechung des EGMR (z.B. Gaygusuz gegen Österreich) und Rechtsprechung der nationalen Verfassungsgerichte
- Einige Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung der Richtlinie 2000/43 den Diskriminierungsschutz ausdrücklich auf die Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit ausgedehnt.

RICHTLINIE 2000/43

Sachlicher Anwendungsbereich (III)

Das Verhältnis zwischen Einwanderungsrecht und Antidiskriminierungsrecht in Bezug auf Rasse und ethnische Herkunft

- Dies bedeutet nicht, dass die RL 2004/43 im Bereich des Einwanderungsrechts keine Anwendung finden kann
- Zwei mögliche Beispiele: Zugang zum Verfahren internationalen Schutzes für Roma – interne Grenzkontrollen auf der Basis von Racial Profiling
- Feststellung von Rassendiskriminierung gegen Roma durch Britische Einwanderungsbeamte im Urteil des House of Lords vom 9.12.2004 Regina v. Immigration Officer at Prague Airport and another ex parte European Roma Rights Centre and others (Wahrscheinlichkeit von 400:1, dass zur Gruppe der Roma gehörende Personen die Einreise verweigert wird)
- Der BIAO Fall gegen Dänemark, entschieden von der Großen Kammer des EGMR am 24. Mai 2016 (28-Jahres-Regel hinsichtlich der Familienzusammenführung)

RICHTLINIE 2000/43 Die "Leiturteile" des EuGH: die Rechtssache Feryn

□ *Rechtssache C-54/07, Feryn, vom 10. Juli 2008*

Die Fakten, wie vom Generalanwalt vorgetragen.

2. Die NV Firma Feryn (im Folgenden: Feryn) ist ein Betrieb, der auf den Verkauf und den Einbau von Schwing- und Teiltüren bzw. -toren spezialisiert ist. Anfang 2005 suchte Feryn Monteure für den Einbau von Schwingtüren in die Häuser ihrer Kunden. Zu diesem Zweck stellte sie eine große Plakatwand mit dem Text „Personal gesucht“ auf ihrem Betriebsgrundstück an der Autobahn zwischen Brüssel und Antwerpen auf.

3. Am 28. April 2005 veröffentlichte die Zeitung *De Standaard* ein Interview mit Herrn Pascal Feryn, einem der Direktoren der Firma, mit dem Titel „Die Kunden wollen keine Marokkaner“. Herr Feryn soll gesagt haben, dass seine Firma keine Personen marokkanischer Herkunft einstelle:

„Außer diesen Marokkanern hat in vierzehn Tagen niemand anders auf unseren Aufruf reagiert ... Marokkaner suchen wir aber nicht. Unsere Kunden wollen sie nicht. Sie müssen in Privatwohnungen, oft in Villen, Schwingtüren einbauen, und diese Kunden wollen sie nicht in ihren Wohnungen haben.“

4. Am Abend des 28. April 2005 sagte Herr Feryn in einem Interview im belgischen nationalen Fernsehen:

„Wir haben viele Vertreter, die bei unseren Kunden vorsprechen. ... Jeder stellt Alarmanlagen auf und ist heutzutage offensichtlich sehr ängstlich. Es sind nicht nur Ausländer, die einbrechen. Das behaupte ich nicht, ich bin kein Rassist. Es sind genauso Belgier, die in Wohnungen einbrechen. Aber die Leute haben offensichtlich Angst. Daher wird oft gesagt: ‚keine Ausländer‘. ... Ich muss mich nach den Forderungen meiner Kunden richten. Wenn Sie sagen, ‚ich will dieses bestimmte Produkt, oder ich will es so und so ausgeführt haben‘, und wenn ich dann sage, ‚das mache ich nicht, ich schicke doch diese Leute vorbei‘, dann werden Sie mir sagen, ‚ich brauche nicht unbedingt diese Tür‘. Dann kann ich mein eigenes Geschäft schließen. Wir müssen den Forderungen unserer Kunden nachkommen. Es ist nicht mein Problem, ich habe dieses Problem in Belgien nicht verursacht. Ich will, dass die Firma läuft und dass wir am Jahresende unseren Umsatz erreichen, und wie ich schaffe ich das? Indem ich es so mache, wie der Kunde es will!“

**Die Begründung von Herrn Feryn: "Es ist der Markt, der mich zur Diskriminierung nötigt":
ein klassischer Fall: In vielen Urteilen wendet der Beklagte die Bedürfnisse des Markts ein.**

Von der Sichtbarkeit im Geschäft ausgeschlossene nicht-weiße Arbeitnehmer und Lagerarbeiter

RICHTLINIE 2000/43 Die "Leiturteile" des EuGH: die Rechtssache Feryn

□ **Rechtliche Aussagen des EuGH**

1. Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung.

28. Die öffentliche Äußerung eines Arbeitgebers, er werde keine Arbeitnehmer einer bestimmten ethnischen Herkunft oder Rasse einstellen, begründet eine unmittelbare Diskriminierung bei der Einstellung im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2000/43, da solche Äußerungen bestimmte Bewerber ernsthaft davon abhalten können, ihre Bewerbungen einzureichen, und damit ihren Zugang zum Arbeitsmarkt behindern.

34. Öffentliche Äußerungen, durch die ein Arbeitgeber kundtut, dass er im Rahmen seiner Einstellungspolitik keine Arbeitnehmer einer bestimmten ethnischen Herkunft oder Rasse beschäftigen werde, reichen aus, um eine Vermutung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2000/43 für das Vorliegen einer unmittelbar diskriminierenden Einstellungspolitik zu begründen. Es obliegt dann diesem Arbeitgeber, zu beweisen, dass keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgelegen hat. Er kann dies dadurch tun, dass er nachweist, dass die tatsächliche Einstellungspraxis des Unternehmens diesen Äußerungen nicht entspricht.

2. Eine Diskriminierung kann auch festgestellt werden, ohne dass ein identifizierbares Opfer existiert;

3. die Frage der Rechtsstellung von Vereinigungen/NGOs

4. Ermittlung der Sanktionsart

□ **ZWEI ÜBERLEGUNGEN AM RANDE**

I. "Einfacher" Fall, da die Absicht zur Diskriminierung ausgelagert ist:

Im Allgemeinen ist es für den Einzelnen sehr schwierig, eine Diskriminierung im Einstellungsverfahren nachzuweisen;

- Z.B. Kandidat mit hohen Fähigkeiten, der aber nie zum Zuge kommt;
- Verwendung von Statistiken: Sammelklagen in den USA.

II. Einfacher Fall: Bananenschale?

Nicht immer. In einigen Fällen ist man stolz auf die Diskriminierung: eine mögliche Sanktion durch den Gerichtshof zählt weniger als die gesellschaftliche Zustimmung

RICHTLINIE 2000/43
Die "Leiturteile" des EuGH: die Rechtssache CHEZ

- *Das Urteil in der Rechtssache C-83/14 CHEZ vom 16. Juni 2015 (Große Kammer)*

Die Tatsachen, wie vom Generalanwalt vorgetragen.

Frau Anelia Georgieva Nikolova ist in der bulgarischen Stadt Dupnitsa als Einzelkauffrau tätig. Sie betreibt dort im Stadtteil „Gizdova Mahala“ ein Lebensmittelgeschäft, das von dem Unternehmen CHEZ Razpredelenie Bulgaria mit elektrischem Strom versorgt wird.

Der Stadtteil Gizdova Mahala ist als größter Roma-Bezirk von Dupnitsa bekannt. Die Bevölkerung dieses Stadtteils gehört überwiegend der ethnischen Gruppe der Roma an. Auf Frau Nikolova selbst trifft dies allerdings *nicht* zu.

In den Jahren 1999 und 2000 wurden die Stromzähler für alle heute von CHEZ belieferten Verbraucher in dem besagten Stadtteil an den Strommasten des Oberleitungsnetzes in einer für normale Sichtkontrollen unzugänglichen Höhe von rund 6 m angebracht. Unstreitig kommt diese Praxis nur in Stadtteilen mit überwiegendem Roma-Anteil zur Anwendung und wird dort auf alle Kunden angewandt, gleichviel, ob sie selbst dieser ethnischen Gruppe angehören oder nicht. Sie wird mit der großen Anzahl unbefugter Einwirkungen auf die Stromzähler und mit dem häufigen Vorkommen unberechtigter Anschlüsse an das Elektrizitätsnetz in diesen Stadtteilen begründet. Andersorts sind die Stromzähler hingegen für alle Verbraucher – auch für solche, die zur ethnischen Gruppe der Roma gehören – frei zugänglich in rund 1,70 m Höhe befestigt, meist in den Wohnungen der Kunden, an Außenwänden ihrer Gebäude oder an Umzäunungen.



RICHTLINIE 2000/43
Die "Leiturteile" des EuGH: die Rechtssache CHEZ

□ **DIE VOM GERICHT ABGEHANDELTEN FRAGESTELLUNGEN**

- 1) den (bereits behandelten) Begriff der "ethnischen Herkunft";
- 2) die Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft;
- 3) Diskriminierung "durch Assoziation" (auf Französisch "*discrimination par association*" oder auch "*discrimination par ricochet*");
- 4) Mögliche Rechtfertigungen für mittelbar diskriminierende Maßnahmen; die Begriffe "Notwendigkeit" und "Verhältnismäßigkeit" im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b).

Neben FERYN und CHEZ sind nur die Rechtssachen JYSKE FINANS, KAMBERAJ, RUNEVIC-VARDYN, BELOV und MEISTER zum Gerichtshof gelangt.

- Was ist mit diesen Fällen?
- Warum ist die Anzahl der entschiedenen Fälle begrenzt?

Diskriminierung von Roma Beispiele für Klagen gegen Rassendiskriminierung, die von den Gerichten der Mitgliedstaaten behandelt werden; Gerichtsverfahren vor dem EGMR

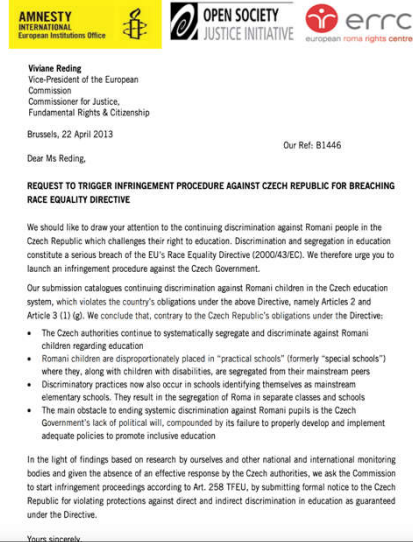
- **Roma:** 10-12 Millionen in Europa: die größte ethnische Minderheit in Europa und die am häufigsten diskriminierte. Laut Statistik.
 - Einige Fälle bezüglich der Diskriminierung von Roma wurden von den nationalen Gerichten der Mitgliedstaaten entschieden
- Umfangreiche Gerichtsverfahren vor dem EGMR:**
- Betrafen fast ausschließlich Personen, die der ethnischen Gruppe der Roma angehören;
 - Eine Verletzung von Artikel 14 EMRK (Recht, die in der Konvention vorgesehenen Grundrechte ohne rassische oder ethnische Diskriminierung zu genießen) wurde selten festgestellt, aber es gab auch einen sehr bedeutenden Fall (Segregation von Roma-Kindern in Schulen).

Die Rechtsprechung des EGMR zu Roma- Angelegenheiten

- Bereiche, in denen der Straßburger Gerichtshof Gelegenheit hatte, in Bezug auf die Roma zu entscheiden:
- **gewalttätige Angriffe auf Häuser und Eigentum**; [Moldawisch (Nr. 2) und andere gegen Rumänien; *Burlya und andere gegen die Ukraine*]; **Ermordung eines Roma ohne effektive Ermittlungen**; [*Fedorchenko und Lozenko gegen die Ukraine*]. *Ukraine, in anderen Fällen, Verstoß gegen Art. 2 und 3 EMRK, aber Ausschluss eines Verstoßes gegen Art. 14 EMRK, aus Mangel an Beweisen*]; **Gewaltakte der Polizei gegen Roma** [*Fbekos und Koutropoulos gegen Griechenland; Cobzaru gegen Rumänien, Petropoulou-Tsakiris gegen Griechenland; Stoica gegen Griechenland*]. *Rumänien; Lingurar gegen Rumänien; Lakatosova und Lakatos gegen Slowakei*]; - *allerdings kriminelles Ausmaß*;
 - **Diskriminierung durch die Justizbehörden bei der Anwendung von Sanktionen gegen Roma** [*Paraskeva Todorova gegen Bulgarien*];
 - **Kollektivausweisungen** [*Conka gegen Belgien*];
 - **Verweigerung des Wahlrechts für Mitglieder der ethnischen Gruppe der Roma** [*Sejdic und Finci gegen Bosnien und Herzegowina*].
 - **Diskriminierungsfreier Zugang zu Bildung für Roma-Kinder** (*D.H. und andere gegen Tschechische Republik*: (80-90% der Kinder in "Sonderschulen" gehörten der ethnischen Gruppe der Roma an: mittelbare Diskriminierung, gleiche Konzeption der Beweislast wie in der Richtlinie 2000/43?); *Sampanis u.a. gegen Griechenland; Orsus und andere gegen Kroatien* (unmittelbare Diskriminierung - Protest von Nicht-Roma-Eltern und Umzug in eine andere Einrichtung));
 - **Herausnahme von Roma-Kindern aus ihren Familien** [*Barnea und Caldararu gegen Italien; Achim gegen Rumänien und ähnliche und zustimmende* Schlussfolgerungen des italienischen Kassationsgerichtshofs zu Rassendiskriminierungs- und Adoptivfähigkeitsverfahren im Urteil 19744/2018 vom 21.3.2018; *Terna gegen Rumänien*]. *Italien - anhängiges Verfahren*]
- Wichtiger Grundsatz, der vom EGMR im Streit um zur ethnischen Gruppe der Roma gehörende Personen bestätigt wurde:
- *"Aufgrund ihrer turbulenten Geschichte und ihrer ständigen Entwurzelung sind die Roma zu einer benachteiligten und schutzbedürftigen Minderheit geworden"... "und benötigen daher einen besonderen Schutz" [D.H. und andere gegen Tschechien, Entscheidung der Großen Kammer vom 13. November 2007, Rn. 182].*

Außergerichtliches Vorgehen: ein Beispiel für andere Initiativen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung von Roma auf EU-Ebene.

- Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen die Tschechische Republik im September 2014 (im Zusammenhang mit *D.H. und anderen gegen die Tschechische Republik*), Verfahren gegen andere Länder.
- Das von der Europäischen Kommission und dem Europarat finanzierte europäische Projekt **JUSTROM** über den Zugang zur Justiz für Roma- und Sintifrauen und Frauen des "Fahrenden Volks": Welche Lehren können aus der Rechtsprechung zur Rassendiskriminierung in Bezug auf die Interessen der Begünstigten und die Rolle der in Artikel 13 der Richtlinie 2000/43 genannten Einrichtungen gezogen werden?
 - der Fall des Antrags auf Änderung des Nachnamens.
 - die Bedeutung des Zugangs zur Justiz, auch für die einfache Anerkennung von Rechten;
 - sich mit dem Richter treffen;
 - mehr oder weniger einflussreiche Stellen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43: Folgen für die Wirksamkeit des Schutzes
- **Instrumente außerhalb von Gerichtsverfahren** (das europäische Projekt **Discriminamira**)



Fazit

"Du kannst einer Invasion durch eine Armee widerstehen, aber nicht einer Idee, deren Zeit gekommen ist" (Viktor Hugo).

Ist diese Aussage in Bezug auf das Recht, nicht aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft diskriminiert zu werden, wirklich wahr?

Es hat sich gezeigt, dass das Recht auf Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse oder ethnischen Herkunft nun als universeller Wert bezeichnet werden kann. Diese Idee stößt jedoch, entgegen der Hoffnung, die in Hugos Zitat zum Ausdruck kommen mag, auch heute noch auf starken Widerstand, insbesondere in Krisenzeiten, wenn Forderungen nach Schutz von den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen aufkommen.

Bedeutung des Antidiskriminierungsrechts (national und europäisch) als eines der Instrumente zur Verteidigung dieses Wertes.